

16.09.97**Empfehlungen**
der AusschüsseAS - FJ - Gzu **Punkt** der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

Drittes Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
(Drittes SGB VI - Änderungsgesetz - 3. SGB VI - ÄndG)

A

1. Der **federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**,
der **Ausschuß für Frauen und Jugend** und
der **Gesundheitsausschuß**
empfehlen dem Bundesrat,

zu dem vom Deutschen Bundestag am 26. Juni 1997 verabschiedeten Gesetz
einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

B

Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** und
der **Ausschuß für Frauen und Jugend**
empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme der folgenden EntschlieÙung:

2. Der Bundesrat stellt fest, daß der Beschluß des Deutschen Bundestages zur
Anhebung des durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz
vorgegebenen Ausgabenrahmens für Leistungen der Rehabilitation der Renten-

Ausgeliefert am 16. SEP. 1997

(noch Ziffer 2 der Entschließung)

versicherungsträger eine erste notwendige Korrektur zur Sicherung des Kur- und Bäderwesens ist.

Die Aufgabe der gesetzlichen Rentenversicherung ist u.a. die Erhaltung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit der Versicherten. Gerade vor dem Hintergrund der Zunahme des Anteils älterer Versicherter am Erwerbsleben, insbesondere durch die vorgesehene Anhebung der Altersgrenzen, kommt den Rehabilitationsmaßnahmen besondere Bedeutung zu, damit die Versicherten gesundheitlich in der Lage bleiben, die heraufgesetzten Altersgrenzen auch tatsächlich zu erreichen. Hierbei geht es nicht nur um ein humanitäres Problem, sondern auch und vor allem darum, Erwerbsminderungsrenten zu vermeiden, da ansonsten die gewünschten Spareffekte nicht eintreten. Der Grundsatz "Reha vor Rente" ist nicht mehr realisierbar.

In diesem Zusammenhang ist auch die Arbeitsmarktsituation in den meist strukturschwachen Gebieten zu beachten.

Der Bundesrat bedauert, daß mit dem Gesetzesbeschluß den Erfordernissen erst in den Jahren 1998 und 1999 und auch nur zum Teil Rechnung getragen wird, obwohl der Ausgabenrahmen bereits 1997 deutlich überschritten wird.

3. Der Bundesrat stellt fest, daß über die in diesem Zusammenhang angestrebte Zuständigkeitsverlagerung für Kinderheilbehandlungen in den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung in einem eigenständigen Gesetzgebungsverfahren zu entscheiden ist. Er wird keine Änderung unterstützen, die zu einem Rückschritt in den Bemühungen um rechtzeitige und wirkungsvolle Rehabilitation für die künftigen Beitragszahler und zu einer Bestandsgefährdung der Einrichtungen für Kinder-Rehabilitation führen kann.

Eine Finanzierung der zusätzlichen Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung durch Erhöhung des Beitragssatzes oder durch Einsparungen in anderen Bereichen, z. B. bei den Mutter-Kind-Kuren, wird vom Bundesrat abgelehnt.

(noch Ziffer 3 der EntschlieÙung)

Der Bundesrat sieht trotz der o.g. Bedenken von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses ab, da jede weitere Verzögerung bei der Festsetzung des Ausgabenrahmens zu unvertretbaren Folgen im Bereich Rehabilitation führen würde.

Es muß sichergestellt werden, daß die bei den Kinderheilbehandlungen erreichten Standards in vollem Umfang auch zukünftig gewährleistet werden. Dazu sind die bewährten speziellen Kinderfachkliniken der Rentenversicherungsträger besonders geeignet.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Rechtzeitig eingeleitete Rehabilitationsmaßnahmen bei Kindern sind Voraussetzung dafür, daß dieser Personenkreis in die Lage versetzt wird, künftig am Erwerbsleben teilnehmen und damit als Beitragszahler zur Stärkung der Solidargemeinschaft beitragen zu können. Die in der Trägerschaft der Rentenversicherungsträger geführten spezialisierten Einrichtungen zur Kinderheilbehandlung bieten Gewähr dafür, diese gesellschaftspolitische Aufgabe auch zukünftig wirkungsvoll erbringen zu können. Das in den Kinderfachkliniken vorhandene Potential darf durch die Aufgabenverlagerung nicht gefährdet werden.